

| | | |
|--|--|-------------------|
|  AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR | ANLIEFERUNGSERKLÄRUNG FÜR BODENAUSHUB ERDDEPONIE BACKNANG-STEINBACH (DKO) | Seite 2 von 2 |
| | | Stand: 22.12.2021 |
| | | Version: 001 |

Auftragsnummer: _____ (wird von der AWRM vergeben)

5.1 Verwertungsprüfung (§8 Abs. 1 Nr. 2a DepV) vom Antragsteller unbedingt auszufüllen !!!

Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeit ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnung der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke

Recycling, Bodenbörsen

Sonstige und zwar:

5.2 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen, speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen).

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5.3 sofern die Voraussetzungen unter 5.2 nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigen Probenahmeprotokollen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**

Hinweis: Diese Anlieferungserklärung muss der AWRM vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden.